

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HOLZ- UND KUNSTSTOFF- VERARBEITENDE GEWERBE ÖSTERREICHS

in der für die

KUNSTSTOFFVERARBEITER

geltenden Fassung

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2025

Anhang I

Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter.
- 3. Persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingseinkommen werden ab 1. Mai 2025 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter. Ab 1.5.2025 tritt eine neue Lohnordnung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Mitarbeiter:innen zwingend in die neuen Lohngruppen dieser Lohnordnung einzustufen bzw. umzustufen.

Die Umstufung hat derart zu erfolgen, dass jeder/jede Mitarbeiter:in anhand der Umstufungsbestimmungen samt deren Erläuterung (Anhang II) in eine neue Lohngruppe einzustufen ist.

Aus dem zum Zeitpunkt der Umstufung für den/die Mitarbeiter:innen tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen und dem aus der neuen Einstufung zugrunde liegendem Kollektivvertragslohn seiner neuen Lohngruppe ist eine neue Überzahlung als euromäßiger Betrag (centgenau) festzustellen.

Bei einer Einstufung bzw. einer Umstufung in die neuen Lohngruppen sind die im Artikel II B vereinbarten kollektivvertraglichen Stundenlöhne als Basis für die Ermittlung der Überzahlung heranzuziehen.

Die neue Lohnordnung enthält folgende 4 Lohngruppen:

I. **Spitzenfacharbeiter:in**

Facharbeiter:in, der/die selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sehr schwierige und besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten, die besondere theoretische Fachkenntnisse und praktische Erfahrung, die wesentlich über das Niveau der LAP hinausgehen erfordern, mit hohem Entscheidungsspielraum und Ergebnisverantwortung

ausführt und dauernd mit der selbständigen Abwicklung von Aufträgen und Projekten betraut ist,
oder

Facharbeiter:in, der/die regelmäßig und dauernd mit der selbständigen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Arbeitsgruppen/Teams (mindestens 5 Arbeitnehmer:innen der LG II oder III) beauftragt ist.

II. Facharbeiter:in mit LAP

Facharbeiter:in mit LAP in einem Lehrberuf, der/die Tätigkeiten seines/ihres erlernten Berufes überwiegend verrichtet.

III. Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:in, Kraftfahrer:in

Arbeitnehmer:in ohne LAP, der/die überwiegend Facharbeiten seines erlernten Lehrberufes verrichtet und Arbeitnehmer:in mit nachgewiesener Teilqualifikation (Abschlussprüfung) im Kunststoffverarbeiterhandwerk

oder

Arbeitnehmer:in, der/die überwiegend angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten des Kunststoffverarbeiterhandwerks verrichtet

oder

Maschinenarbeiter:in nach Ende der Anlernzeit an der Maschine im Betrieb

oder

Arbeitnehmer:in ohne LAP Berufskraftfahrer, der/die ausschließlich als Kraftfahrer:in eingesetzt wird.

IV. Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung

Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung, die Hilfsarbeiten, egal welcher Art oder Reinigungsarbeiten im Betrieb verrichten

oder

Arbeitnehmer:in, die sehr einfache schematische Tätigkeiten, mit vorgegebener Abfolge der Arbeitsschritte verrichten

Beispiele: Reinigung, Verpacker:in (auch direkt an der Maschine), Kontrolle (keine technischen Sachen an der Maschine); interne Logistik/Transporteure; Staplerfahrer:in; Tätigkeiten, die keinerlei Ausbildung benötigen; kleine Montagearbeiten (ohne notwendige techn. Ausbildung); Sortieren, Waschen, Recycling; Portier:in; Nacharbeiten (z.B. Entgraten); Hausmeister-tätigkeiten (Außenanlagenpflege); Materialvorbe-
reitung/versorgung (einfache schematische Tätigkeiten)

oder

Maschinenarbeiter:in während der Anlernzeit (12 Monate) an der Maschine im Betrieb.

Maschinenarbeiter:innen

sind Arbeitnehmer:innen, die die Kunststoffverarbeitungs-
maschine in Eigenverantwortung einstellen und bedienen, notwendige Reinigungs- und Wartungsaufgaben, einfache Fehler analysieren und an der Maschine beheben, bei Störungen die Maschine runter- bzw. wieder hochfahren und nach fachlichen Regeln alle an der Maschine vorkommenden Arbeiten selbstständig ausführen.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

1. Lehrlinge

a) Kleiderpauschale für Lehrlinge

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

- b)** Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

2. Praktikant:innen

a) Pflichtpraktikant:innen

Pflichtpraktikant:innen sind Schüler:innen und Studenten:innen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant:in gebührt eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant:in eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) Ferialarbeitnehmer:innen

Ferialarbeitnehmer:innen, sind Schüler:innen und Studenten:innen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern:innen gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

Monatslohn = Stundenlohn x 173,2

	EURO 1.5.2025 – 30.4.2026	EURO 1.5.2025 – 30.4.2026
Lohngruppen: Allgemein		
I.	14,58	2.525,26
II.	13,58	2.352,06
III.	12,78	2.213,50
IV.	11,98	2.074,94

Kollektivvertragliche Lehrlingseinkommenssätze pro Monat:

	EURO
	1.5.2025 – 30.4.2026
im 1. Lehrjahr	924,75
im 2. Lehrjahr	1.191,90
im 3. Lehrjahr	1.551,53
im 4. Lehrjahr	1.983,08

C. AUFRECHTERHALTUNG DER BESTEHENDEN ÜBERZAHLUNG – „PARALLELVERSCHIEBUNG“:

Die am 30.4.2025 bestehende Überzahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes ohne Zulagen ist in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber dem ab 1.5.2025 erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Zulagen aufrechtzuerhalten.

Die bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Folgende kollektivvertraglichen Stundenlöhne sind als Basis für die Ermittlung der Überzahlung am 30.4.2025 heranzuziehen:

- I. € 14,19
- II. € 13,22
- III. € 12,44
- IV. € 11,66

Artikel III – Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,75 % erhöht.

Artikel IV – Empfehlung

Die Sozialpartner empfehlen, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des/der Arbeitnehmers:in endet, den gesetzlichen Erben die Abfertigung zur Gänze zu bezahlen.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2025 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis 30. April 2026.

Nach dem 31. Jänner 2026 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 2. April 2025

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Ing. Frank **Böhler**
Bundesinnungsmeister

Mag. Iris **Dittenbach**
Geschäftsführerin

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang II

Erläuterungen und Umstufungsbestimmungen zu der neuen Lohnordnung für die Kunststoffverarbeiter

a) Erläuterungen zu den neuen Lohngruppen für die Kunststoffverarbeiter

Die neue Lohnordnung ab 1.5.2025 enthält vier Lohngruppen mit entsprechenden Lohngruppenmerkmalen. Die Einstufung in eine Lohngruppe setzt voraus, dass die der Einstufung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Dieser generelle Grundsatz, dass sich die Einstufung nach den tatsächlich geleisteten Tätigkeiten richtet, kommt in der Lohnordnung nur dann nicht zur Anwendung, wenn die Voraussetzung für die Einstufung in eine bestimmte Lohngruppe ausdrücklich auch noch eine formelle Qualifikation verlangt.

Entscheidende Zäsur innerhalb der Lohngruppen ist die Lehrabschlussprüfung bzw. der damit verbundene Status als Facharbeiter:in. Insofern knüpft der Kollektivvertrag für die Abgrenzung der Lohnstufen III und IV und II und I an eine klare formelle Abgrenzung, nämlich der beruflichen Qualifikation als Facharbeiter:in.

Auch bei an sich gleicher Tätigkeit wird ein/e Facharbeiter:in mit Lehrabschlussprüfung (LAP) einer höheren Lohngruppe zugeordnet als ein/e Arbeiter:in ohne Lehrabschlussprüfung. Der Kollektivvertrag bewertet also anknüpfend an das Vorliegen der Lehrabschlussprüfung bei

dem/der einzelnen Arbeitnehmer:in auch die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin finanziell höher.

Facharbeiter:innen mit LAP im Lehrberuf Kunststoffverfahrenstechnik oder Kunststofftechnologie sind daher zumindest in die Lohngruppen II bzw. I einzustufen. Gleiches gilt für Professionisten:innen mit LAP in einem Lehrberuf eines anderen Gewerbes, wenn diese in ihren erlernten Berufen überwiegend verwendet werden.

Grundvoraussetzung für die Einstufung in eine der **Facharbeiter:innen/kategorien (I-II)** ist also eine erfolgreich abgeschlossene LAP im Lehrberuf Kunststoffverfahrenstechnik oder Kunststofftechnologie (oder eine erfolgreich abgeschlossene LAP eines anderen Gewerbes mit der überwiegenden Verwendung im erlernten Beruf). In diesem Zusammenhang ist auch die Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen zu beachten.

§ 34a BAG legt bei erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule dieselben Rechtswirkungen wie bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem facheinschlägigen Lehrberuf fest.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verordnet, welche Schul- und Lehrabschlüsse als gleichwertig anzusehen sind und legt daher abschließend fest, in welchen Lehrberufen nach erfolgreicher Absolvierung einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule kein Lehrvertrag und daher auch kein Ausbildungsvertrag mehr abgeschlossen werden darf.

Innerhalb der beiden Facharbeiter:innen/kategorien richtet sich die Einstufung in eine höhere Lohngruppe wieder-

rum nach der konkret vereinbarten und tatsächlichen Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten. Persönliche oder fachliche Qualifikation allein genügt hier aber nicht. Wird ein/e Arbeitnehmer:in beispielsweise mit der Qualifikation „besonderer theoretischer Fachkenntnisse“ aufgenommen, aber nur als Facharbeiter:in tatsächlich beschäftigt, besteht kein Anspruch auf Entlohnung der Lohngruppe I „Spitzenfacharbeiter:in“.

Es müssen **alle** Tätigkeitsmerkmale der entsprechenden Lohngruppe tatsächlich bei Ausübung der Tätigkeit vorliegen und erfüllt werden.

Die **Lohngruppen III und IV** erfassen Hilfsarbeiter:innen egal welcher Art, Reinigungskräfte, Maschinenarbeiter:innen während der Anlernzeit (12 Monate), angelernte Arbeiternehmer:innen (Lohngruppe III), Arbeitnehmer:innen ohne LAP, die Facharbeiten verrichten, auch die Lehrzeit gemäß dem Lehrvertrag zur Gänze absolviert haben, aber die Lehrabschlussprüfung (LAP) nicht oder noch nicht erfolgreich bestanden haben, Arbeitnehmer:innen mit nachgewiesener Teilqualifikation (Abschlussprüfung) im Kunststoffarbeiterhandwerk, Maschinenarbeiter:innen nach Ende der Anlernzeit an der Maschine im Betrieb sowie Kraftfahrer:innen ohne LAP.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die Einstufung in die einzelnen Lohngruppen vorzunehmen, wobei die geforderten formellen Qualifikationen schon bei Eintritt entsprechend nachgewiesen werden müssen.

Werden die entsprechenden Qualifikationen während des bestehenden Arbeitsverhältnisses erworben, müssen sie dem/der Arbeitgeber:in speziell mitgeteilt und

nachgewiesen werden (z.B. Vorlage der Zeugnisse über Kurse, Seminare etc.).

Lohngruppe I: Spitzenfacharbeiter:in

Das sind einerseits Facharbeiter:innen

- die selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte
- sehr schwierige und besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten des Kunststoffverarbeiterhandwerks,
- die besondere theoretische Fachkenntnisse und praktische Erfahrung erfordern, die wesentlich über das Niveau der LAP hinausgehen
- mit hohem Entscheidungsspielraum und Ergebnisverantwortung ausführen und
- dauernd mit der selbständigen Abwicklung von Aufträgen und Projekten betraut sind.

Hier müssen inhaltlich alle angeordneten Arbeiten selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte also ohne vorherige Anweisung durch den/die Arbeitgeber:in, ausgeführt, werden.

Unter dem Begriff „wirtschaftliche Gesichtspunkte“ in den Merkmalen der Lohngruppe I ist auch die Ausführung der Arbeit in angemessener Frist zu verstehen.

Reichlich praktische Erfahrung, als auch besondere theoretische Fachkenntnisse, die über das bei der Berufsausbildung vermittelte Fachwissen hinausgehen (z.B. Meisterprüfung), sind unbedingt notwendig. Das Erwerben von Fachwissen ausschließlich während der praktischen Tätigkeit genügt nicht.

Zusätzlich muss der/die Arbeitnehmer:in bei der Erledigung der ihm/ihr übertragenen schwierigen und besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten einen hohen Entscheidungsspielraum haben und Ergebnisverantwortung tragen, d.h. es müssen Tätigkeiten sein, die der/die Arbeiter:in anstelle des Chefs bzw. der Chefin bzw. des Meisters bzw. der Meisterin ausführt.

Die entsprechende Verantwortung wird sowohl in Bezug auf allenfalls untergeordnete Arbeitskollegen:innen als auch in Bezug auf den konkreten Produktionsgang verlangt.

Die dauernde, selbständige und eigenverantwortliche Betrauung mit der Abwicklung von Aufträgen und Projekten muss Inhalt des Dienstvertrages sein. Eine bloß fallweise oder kurzfristige Beauftragung reicht nicht aus.

Andererseits sind das Facharbeiter:innen

- die regelmäßig und dauernd mit der selbständigen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Arbeitsgruppen/Teams (mindestens 5 Arbeitnehmer:innen der LG II oder III) beauftragt sind.

Hier handelt es sich um ernannte „Teamleiter:innen“ von größeren Arbeitsgruppen/Teams. Lehrlinge sind bei der Anzahl der notwendigen Anzahl von Arbeitnehmern:innen nicht mitumfasst.

Lohngruppe II: Facharbeiter:in mit LAP

Das sind Facharbeiter:innen mit LAP in einem Lehrberuf, die Tätigkeiten ihres erlernten Berufes überwiegend verrichten.

Abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung) im Lehrberuf Kunststoffverfahrenstechnik oder Kunststofftechnologie und damit die Befähigung,

- alle berufseinschlägigen Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst zu verrichten.

Professionalist:in: Abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung) in einem Lehrberuf eines anderen Gewerbes und

- die tatsächliche überwiegende Verwendung in seinem/ihrer erlernten Beruf.

Beispiele:

LAP Elektrotechnik – Verwendung als Betriebselektriker:
in – Einstufung LG II

LAP – Koch:Köchin - Verwendung als angelernter Arbeitnehmer:in – Einstufung LG III

Die tatsächliche Verwendung liegt nicht überwiegend in seinem/ihrer erlernten Beruf. Eine Einstufung in die LG II wäre nur dann vorzunehmen, wenn eine überwiegende Verwendung als Koch:Köchin in der Werksküche vereinbart wird.

Lohngruppe III: Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:in, Kraftfahrer:in

- a) Abgeschlossene Lehrzeit in den Lehrberufen Kunststoffverfahrenstechnik oder Kunststofftechnologie
- die LAP wurde noch nicht positiv oder gar nicht abgelegt,
 - Facharbeiten des erlernten Lehrberufes müssen überwiegend verrichtet werden.

Die im Lehrvertrag vereinbarte Lehrzeit in den Lehrberufen muss zur Gänze abgeschlossen worden sein und nachgewiesen werden.

Die Einstufung in diese Lohngruppe muss auch während der Weiterverwendungszeit vorgenommen werden.

- b) Arbeitnehmer:in mit nachgewiesener Teilqualifikation (Abschlussprüfung) im Kunststoffverarbeiterhandwerk

Der Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen muss durch eine im Sinne des BAG geregelte Teilqualifikation und Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

- c) Arbeitnehmer:in der/die überwiegend, angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten des Kunststoffverarbeiterhandwerks verrichten.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich nur um eine oder mehrere angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten handelt. Die berufseinschlägigen Tätigkeiten können auch bei einem anderen Betrieb angelernt worden sein. Entsprechende Dienstzeugnisse können als Nachweis verlangt werden.

- d) Maschinenarbeiter:in nach Ende der Anlernzeit an der Maschine im Betrieb.

- e) Arbeitnehmer:in ohne LAP Berufskraftfahrer, der/die ausschließlich als Kraftfahrer:in eingesetzt wird
Kraftfahrer:innen, sofern sie ausschließlich als solche verwendet werden und keine abgeschlossene Lehrabschlussprüfung als Berufskraftfahrer nachweisen können.

Lohngruppe IV: Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung

Arbeitnehmer:innen ohne Zweckausbildung, die Hilfsarbeiten, egal welcher Art oder Reinigungsarbeiten im Betrieb verrichten

oder

Arbeitnehmer:innen, die sehr einfache schematische Tätigkeiten, mit vorgegebener Abfolge der Arbeitsschritte verrichten

Beispiele: Reinigung, Verpacker:in (auch direkt an der Maschine), Kontrolle (keine technischen Sachen an der Maschine); interne Logistik/Transporteure; Staplerfahrer:in; Tätigkeiten, die keinerlei Ausbildung benötigen; kleine Montagearbeiten (ohne notwendige techn. Ausbildung); Sortieren, Waschen, Recycling; Portier:in; Nacharbeiten (z.B. Entgraten); Hausmeister Tätigkeiten (Außenanlagenpflege); Materialvorbereitung/versorgung (einfache schematische Tätigkeiten).

oder

Maschinenarbeiter:in während der Anlernzeit (12 Monate) an der Maschine im Betrieb.

Maschinenarbeiter:innen

sind Arbeitnehmer:innen, die die Kunststoffverarbeitungsmaschine in Eigenverantwortung einstellen und bedienen, notwendige Reinigungs- und Wartungsaufgaben, einfache Fehler analysieren und an der Maschine beheben, bei Störungen die Maschine runter- bzw. wieder hochfahren und nach fachlichen Regeln alle an der Maschine vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen.

b) Umstufungsbestimmungen in die neuen Lohngruppen gemäß Artikel II der Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

Die bis zum 30.4.2025 gültige Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter (Lohngruppen, Lohnschema) tritt mit 1.5.2025 außer Kraft.

Auf Grund der mit 1.5.2025 in Kraft tretenden neuen Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter sind Umstufungen von der alten Lohnordnung in die neue Lohnordnung vorzunehmen.

Arbeitnehmer:innen, deren Arbeitsverhältnis am 1.5.2025 oder später begründet wird, sind in die Lohngruppen I bis IV der neuen Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter einzustufen.

Arbeitnehmer:innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.5.2025 begründet wurde und ab 1.5.2025 weiterhin aufrecht ist, sind spätestens ab 1.5.2025 zwingend in die neue Lohnordnung umzustufen.

Folgende Grundsätze und Parameter sind dabei zu beachten:

Durch die Umstufung (neue Zuordnung bzw. Einstufung) in eine neue Lohngruppe darf es zu keiner Reduktion des bisherigen tatsächlichen IST-Lohnes kommen.

Nach erfolgter Umstufung und Durchführung der Lohnerhöhung mit 1.5.2025 muss jeder/jede Arbeitnehmer:in ab 1.5.2025 zumindest den Kollektivvertragslohn seiner/ihrer neuen Lohngruppe erhalten.

Die Umstufung erfolgt in die neuen Lohngruppen (LG) wie folgt:

In die Lohngruppe IV:

Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung

Arbeitnehmer:innen ohne Zweckausbildung, die Hilfsarbeiten, egal welcher Art oder Reinigungsarbeiten im Betrieb verrichten, Arbeitnehmer:innen, die sehr einfache schematische Tätigkeiten mit vorgegebener Abfolge der Arbeitsschritte verrichten und Maschinenarbeiter:innen während der Anlernzeit (12 Monate) an der Maschine im Betrieb die in der LG Va oder Vb alt bis 30.4.2025 eingestuft waren, werden ab 1.5.2025 in die LG „IV. Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung“ neu umgestuft.

Beispiele: Reinigung, Verpacker:in (auch direkt an der Maschine), Kontrolle (keine technischen Sachen an der Maschine); interne Logistik/Transporteure; Staplerfahrer:in; Tätigkeiten, die keinerlei Ausbildung benötigen; kleine Montagearbeiten (ohne notwendige techn. Ausbildung); Sortieren, Waschen, Recycling; Portier:in; Nacharbeiten (z.B. Entgraten); Hausmeister Tätigkeiten (Außenanlagenpflege); Materialvorbereitung/versorgung (einfache schematische Tätigkeiten)

In die Lohngruppe III:

Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:in, Kraftfahrer:in

Arbeitnehmer:innen mit abgeschlossener Lehrzeit in einem Lehrberuf, aber ohne LAP, die überwiegend Facharbeiten ihres erlernten Lehrberufes vor dem 1.5.2025 verrichtet haben und in den LG I bis IV alt eingestuft waren, werden ab 1.5.2025 in die LG neu „III Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:innen, Kraftfahrer:in“ umgestuft.

Arbeitnehmer:innen mit nachgewiesener Teilqualifikation (Abschlussprüfung) im Kunststoffverarbeiterhandwerk, die in der LG Va oder Vb alt bis 30.4.2025 eingestuft waren, werden ab 1.5.2025 in die LG neu „III Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:innen, Kraftfahrer:in“ umgestuft, sofern sie nicht überwiegend als Hilfsarbeiter:innen verwendet wurden und ab 1.5.2025 weiterhin als solche überwiegend verwendet werden. Wenn diese Arbeitnehmer:innen überwiegend als Hilfsarbeiter:innen verwendet wurden und ab 1.5.2025 weiterhin als solche überwiegend verwendet werden, sind sie in die LG IV neu umzustufen.

Arbeitnehmer:innen die überwiegend angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten des Kunststoffverarbeiterhandwerks bereits vor dem 1.5.2025 verrichtet haben und in der LG Va oder Vb alt eingestuft waren und diese Tätigkeiten überwiegend auch ab 1.5.2025 verrichten, werden ab 1.5.2025 in die LG neu „III Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:innen, Kraftfahrer:in“ umgestuft.

Kraftfahrer:innen ohne LAP im Lehrberuf Berufskraftfahrer:in, die vor dem 1.5.2025 ausschließlich als Kraftfahrer:in eingesetzt wurden und bis 30.4.2025 in der LG Va oder Vb alt eingestuft waren, werden ab 1.5.2025 in die LG neu „Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:innen, Kraftfahrer:in“ umgestuft, sofern sie ab 1.5.2025 weiterhin als solche ausschließlich verwendet werden.

Maschinenarbeiter:innen wurden je nach Qualifikation in die Lohngruppen alt I bis III eingestuft.

Maschinenarbeiter:innen ohne LAP, die vor dem 30.4.2025 in den LG alt I, II oder III eingestuft waren, wer-

den ab 1.5.2025 in die LG „III Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:innen, Kraftfahrer:in“ neu umgestuft, sofern die Anlernzeit beendet ist und sie diese Tätigkeiten nach wie vor ausüben.

Maschinenarbeiter:innen mit LAP, die vor dem 30.4.2025 in den LG alt I, II oder III eingestuft waren, werden ab 1.5.2025 in die LG „Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter:in, Kraftfahrer:in“ neu umgestuft, sofern die Anlernzeit beendet ist und sie diese Tätigkeiten nach wie vor ausüben, aber er/sie Tätigkeiten seines/ihres erlernten Berufes nicht überwiegend verrichtet.

In die Lohngruppe II:

Facharbeiter:in mit LAP

Facharbeiter:innen mit LAP im Lehrberuf Kunststoffverfahrenstechnik oder Kunststofftechnologie, die vor dem 1.5.2025 eingestellt wurden und bis 30.4.2025 in den LG I bis IV alt eingestuft waren, werden ab 1.5.2025 in die LG „II. Facharbeiter:in mit LAP“ neu umgestuft.

Kraftfahrer:innen mit LAP im Lehrberuf Berufskraftfahrer:in, die vor dem 1.5.2025 ausschließlich als Kraftfahrer:innen eingesetzt wurden und bis 30.4.2025 in der LG Va oder Vb alt oder in einer höheren LG alt eingestuft waren, werden ab 1.5.2025 in die LG „II. Facharbeiter:in mit LAP“ neu umgestuft.

Andere Facharbeiter:innen mit LAP in einem Lehrberuf eines anderen Gewerbes, die vor dem 1.5.2025 Tätigkeiten ihres erlernten Lehrberufes überwiegend verrichtet haben und bis 30.4.2025 in der LG Va oder Vb alt oder in einer höheren LG alt eingestuft waren, werden ab

1.5.2025 in die LG „II. Facharbeiter:in mit LAP“ neu umgestuft.

In die Lohngruppe I:

Spitzenfacharbeiter:in

Facharbeiter:innen mit LAP oder mit abgeschlossener Berufsausbildung, die vor dem 1.5.2025 in der LG I alt (Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr der Auslehre ...) eingestuft waren, sind ab 1.5.2025 in die LG neu I nur dann umzustufen, wenn sie bereits vor dem 1.5.2025 mit Tätigkeiten im Sinne der Neudefinition dieser Lohngruppe neu I betraut gewesen sind und ab 1.5.2025 diese Tätigkeiten nach wie vor ausüben.

Wien, am 2. April 2025

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Ing. Frank **Böhler**
Bundesinnungsmeister

Mag. Iris **Dittenbach**
Geschäftsführerin

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
ZVR 576439352

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63.

Medieninhaber und Hersteller:
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien